

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT **vida**



 [gewerkschaftvida](https://www.facebook.com/gewerkschaftvida)

Kollektivvertrag

*„Unser Lagerhaus“ Warenhandels G.m.b.H
sowie Lagerhausgenossenschaften und
Imkergenossenschaften*

vida.at

gültig ab 1.4.2024





Internet: www.vida.at/dienstleistungen



Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft vida,
Fachbereich Luft- und Schiffverkehr, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, 1020
Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Verlags- und Herstellungsort: Wien, ZVR-Nr: 576 439 352, DVR-Nr: 0046655
Fotos Cover: Unser Lagerhaus WHG

KOLLEKTIVVERTRAG

**„Unser Lagerhaus“
Warenhandels G.m.b.H
sowie
Lagerhausgenossenschaften
und
Imkergenossenschaften**

Abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Raiffeisenverband,
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien,
und der Gewerkschaft vida, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Gültig ab 1. April 2024

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Als Mitglied der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida hältst du deinen aktuellen Kollektivvertrag (KV) in der Hand. Doch was hat es damit eigentlich auf sich?

Viele Menschen glauben, dass Lohn- und Gehaltserhöhungen gesetzlich festgeschrieben wären. Mitnichten! Dass es regelmäßige Lohnerhöhungen, bezahlten Urlaub oder das 13. und 14. Gehalt gibt, ist das Ergebnis von oft harten Verhandlungen.

Bei den Kollektivvertragsverhandlungen sind Verhandlungsgeschick und -taktik wichtig. Gewerkschaft und Betriebsrat ergänzen sich hier durch jahrzehntelange Erfahrung. Doch was noch viel mehr zählt, das sind gut organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der Gewerkschaftsbewegung.

Je mehr Mitglieder hinter den Verhandlungsteams stehen, desto mehr Gewicht haben unsere Forderungen.

Du als Gewerkschaftsmitglied hast es deshalb in der Hand. Gehe auf deine Kolleginnen und Kollegen zu, damit auch sie wissen:

Je mehr wir sind, desto mehr können wir gemeinsam bewegen.

Mach mit uns vida stark: www.vida.at/mitgliedwerben

Herzlichen Dank für deine Unterstützung.

Roman Hebenstreit
Vorsitzender
Gewerkschaft vida

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin
Gewerkschaft vida

Christine Heitzinger
Vorsitzende Fachbereich
Dienstleistungen

Kathrin Schranz, MSc
Sekretärin Fachbereich
Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Geltungsbeginn	4
§ 3 Probefristzeit	4
§ 4 Dienstvertrag	4
§ 5 Arbeitszeit	4
§ 6 Feiertage	6
§ 7 Überstunden und Zulagen	6
§ 7a Sonn- und Feiertagsarbeit	6
§ 8 Urlaub	7
§ 9 Karenzanrechnung	7
§ 10 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung	7
§ 11 Sonderzahlungen	9
§ 12 Jubiläumsgeld	10
§ 13 Arbeitskleidung	10
§ 14 Entlohnung	10
§ 15 Lohnordnung	10
Lohntafel A ab 1. April 2024	11
Lohntafel B ab 1. April 2024	12
Lohntafel C ab 1. April 2024	13
Lohntafel D ab 1. April 2024	14
Lohntafel E ab 1. April 2024	15
Lehrlingseinkommen ab 1. April 2024	17
§ 16 Kassierfehlgeld	17
§ 17 Spesensätze	17
§ 18 Abfertigung	18
§ 19 Verfall von Ansprüchen	18
§ 20 Kündigung des Dienstverhältnisses	19
§ 21 Schlussbestimmungen	19

KOLLEKTIVVERTRAG

Abgeschlossen zwischen dem Österreichischen Raiffeisenverband, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

2. Fachlich:

Für die "Unser Lagerhaus" Warenhandelsgesellschaft m.b.H. und für deren Tochtergesellschaften, sowie die der Raiffeisenlandesbank Kärnten, Rechenzentrum und Revisionsverband reg. Gen.m.b. H. angeschlossenen Lagerhausgenossenschaften und Kärntner Imker-genossenschaften sowie deren Tochtergesellschaften.

3. Persönlich:

Für alle nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für Lehrlinge, Ferialarbeiterinnen/ Ferialarbeiter, sowie Ferialpraktikantinnen/ Ferialpraktikanten.

§ 2 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft.

§ 3 Probedienstzeit

Ein Dienstverhältnis auf Probe darf die Höchstdauer von einem Monat nicht überschreiten und geht nach Ablauf dieser Frist, wenn nichts anderes vereinbart wird, in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit über. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis jederzeit von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 4 Dienstvertrag

1. Fordert die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine sich um eine Stellung bewerbende Person ausdrücklich zur Vorstellung auf, so sind dieser die erwachsenen angemessenen Auslagen zu ersetzen, auch dann, wenn ein Dienstvertrag nicht zu stande kommt.
2. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses den unterschriebenen Dienstvertrag im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen auszuhändigen.
3. Weitere Nebenreden, Änderungen und Ergänzungen zum Dienstvertrag bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform.
4. Über den Inhalt des Dienstvertrages ist der Betriebsrat umgehend zu informieren

§ 5 Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Arbeitszeit im selben Verhältnis reduziert oder wird die Relation zwischen Normalarbeitszeit und Teilarbeitszeit im Einkommen aufrechterhalten. In die wöchentliche Arbeitszeit sind Pausen, welcher Art auch

immer, nicht einzurechnen. Die Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist der Betriebsführung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat vorbehalten.

An Samstagen endet die Normalarbeitszeit tunlichst um 12.00 Uhr, spätestens um 13.00 Uhr, in Bau- und Gartenmärkten spätestens um 17.00 Uhr, wobei keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter an 2 aufeinanderfolgenden Samstagen eingesetzt werden soll.

2. Durch Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden vereinbart werden, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, muss eine solche Arbeitszeiteinteilung schriftlich vereinbart werden.

3. Für Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer, die zum Betrieb von Tankstellen beschäftigt werden, kann im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse die wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 5 Abs. 1 AZG (bzw. § 153 Abs. 6 LAG) auf 60 Stunden ausgedehnt werden. In diesem Fall darf die Arbeitszeit für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer 12 Stunden täglich nicht überschreiten.

Die Einteilung der Normalarbeitszeit für derartig Beschäftigte wird nach den Erfordernissen des Betriebes und in Abstimmung mit dem Betriebsrat geregelt. Die Normalarbeitszeit soll tunlichst auf 5, maximal auf 6 Arbeitstage bzw. Nächte aufgeteilt werden, wobei hierbei Abs. 1 letzter Satz nicht gilt.

Zur Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Betriebes können Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zum Betrieb von Tankstellen während der Wochenendruhe und an gesetzlichen Feiertagen zur Arbeit herangezogen werden. Die Einteilung der Arbeitszeit muss dabei so vorgenommen werden, dass keine Arbeitnehmerin/kein Arbeitnehmer an 2 aufeinanderfolgenden Sonntagen eingesetzt wird, sowie nicht an 2 aufeinanderfolgenden Samstagen eingesetzt werden soll.

Der Durchrechnungszeitraum gemäß Abs. 3 beträgt für derartig Beschäftigte höchstens 26 Wochen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Betrieb von Tankstellen beschäftigt werden, gilt Abs. 7 Abs. 4 nicht, sondern folgende Regelungen: Der Zuschlag für jegliche Überstunden (unabhängig vom Entstehungszeitpunkt) beträgt 50 % auf den Normalstundenlohn. Nachtstunden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit einer Zulage in der Höhe von € 1,65 brutto pro Stunde vergütet.

4. Die wöchentliche Arbeitszeit kann innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen ungleichmäßig so verteilt werden, dass im Durchschnitt 38,5 Stunden pro Woche nicht überschritten werden. Die Arbeitszeit pro Woche kann dabei bis zu 43 Stunden ausgedehnt werden.

Die wöchentliche Mindestarbeitszeit muss 28 Stunden betragen. Die Einteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist jeder Arbeitnehmerin/jedem Arbeitnehmer vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes schriftlich mitzuteilen. Kurzfristige Änderungen (eine Woche davor) sind möglich.

5. Die Arbeitszeit des Fahrpersonals beträgt innerhalb von zwei Arbeitswochen 77 Stunden. Eine Überschreitung dieser Arbeitszeit um 18 Überstunden innerhalb zweier Arbeitswochen ist ohne behördliche Genehmigung zulässig.

Die reine Arbeitszeit am Steuer (Lenkzeit) darf bei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer 8 Stunden täglich nicht überschreiten. Gemäß EG-VO 561/2006 ist nach einem ununterbrochenen 4 ½ -stündigen Dienst am Steuer durch die Kraftfahrerinnen/den Kraftfahrer eine Lenkpause von mindestens 45 Minuten einzulegen. Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten muss mindestens 11 Stunden betragen. Innerhalb zweier Wochen müssen zwei ununterbrochene Ruhezeiten von mindestens je 36 Stunden liegen.

6. Die geleistete Arbeitszeit zwischen der 38,5 und der 43. Wochenstunde kann innerhalb des Durchrechnungszeitraumes durch Freizeit im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden. Ist eine Gewährung in

Freizeit nicht möglich, so ist diese Mehrarbeitszeit mit dem entsprechenden Überstundenzuschlag zu bezahlen.

Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer am Ende des Durchrechnungszeitraumes oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Durchschnitt weniger als 38,5 Stunden pro Woche gearbeitet, ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zum Abzug bzw. zur Aufrechnung dieser Differenz mit aus dem Arbeitsverhältnis offenen Ansprüchen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers berechtigt.

7. Der Freizeitausgleich soll tunlichst in ganzen Arbeitstagen erfolgen.

8. Wenn in die Arbeitszeit der Lenkerinnen/Lenker von Kraftfahrzeugen, welche zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich des Anhängers oder Sattelanhängers 3,5 t übersteigt, in erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von bis zu 60 Stunden und eine tägliche Höchstarbeitszeit von bis zu 12 Stunden durch schriftliche Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer getroffen werden, wobei die Arbeitsbereitschaft gleich wie die Arbeitszeit zu entlohnen ist und die Bestimmung hinsichtlich der Überstundenzuschläge davon unberührt bleiben bzw. diese anzuwenden sind. Kommt es zu einer einzelvertraglichen Vereinbarung im Sinne dieses Absatzes kann Absatz 5 nicht angewendet werden.

§ 6 Feiertage

Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage gemäß Feiertagsruhegesetz sowie die Kärntner Landesfeiertage 19. März (Landespatron Hl. Josef) und der 10. Oktober (Tag der Volksabstimmung). Für die Landesfeiertage kann durch Betriebsvereinbarung ein Ersatz geregelt werden.

Am 24. und 31. Dezember endet die Dienstzeit um 12:00 Uhr. In Betrieben, in welchen das LAG die Kärntner Landarbeitsordnung nicht zur Anwendung kommt, ist der 24.12. ganztägig unter Fortzahlung des Entgeltes arbeitsfrei.

§ 7 Überstunden und Zulagen

1. Die Anordnung von Überstunden erfolgt tunlichst nach Anhören des Betriebsrates im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen.

2. Überstundenarbeit liegt vor, wenn eine tägliche Normalarbeitszeit von 9 Stunden bzw. die wöchentliche Arbeitszeit von 43 Stunden überschritten wird.

3. Der Überstundendivisor beträgt 1/162.

4. Der Überstundenzuschlag beträgt 50 %. Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr oder an Samstagen in die Zeit nach 13.00 Uhr in Bau- und Gartenmärkten, beträgt der Zuschlag 100 %.

5. Für Sonn- und Feiertagsarbeit gebührt ein Zuschlag von 100 %. Für jede Überstunde an einem Sonn- und Feiertag ist ein Zuschlag von 150 % zu bezahlen. Überstunden, die in die Zeit von 20 bis 6 Uhr fallen, sind mit 200 % zu vergüten.

§ 7a Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Für Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer, die zum Betrieb von Tankstellen beschäftigt sind, gilt § 7 Abs. 5 (Zuschlagsregelung) nicht. Die Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Derartig Beschäftigte, die nach der für sie geltenden Arbeitszeiteinteilung am Sonntag (Wochenendruhe) beschäftigt werden, haben in der darauffolgenden Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe).

Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gebührt ein bezahlter Ersatzruhetag innerhalb von 2 Wochen. Kann die Wochenruhe für die Sonntagsarbeit bzw. der Ersatzruhetag für die Feiertagsarbeit innerhalb von 2 Wochen nicht gewährt werden, so ist die am Sonn- bzw. Feiertag geleistete Arbeit mit einem Zuschlag von 100 % zu bezahlen.

§ 8 Urlaub

1. Der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage bzw 25 Arbeitstage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage bzw 30 Arbeitstage.

2. Vordienstzeiten, die in Raiffeisen-Warengenossenschaften zugebracht wurden, werden für die Bemessung des Urlaubsausmaßes zur Gänze angerechnet. Diese Regelung gilt für Neueintritte ab 1. April 2013.

3. Behinderte, sofern sie im Sinne des § 2 Abs 1 Behinderteneinstellungsgesetz als begünstigte Personen anzusehen sind, haben einen weiteren Anspruch auf 6 Werktage/5 Arbeitstage.

4. Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu bestimmen.

§ 9 Karenzanrechnung

1. Karenzen, die aus Anlass der Geburt des ersten Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von jeweils höchstens 10 Monaten für die Vorrückungen gewertet. Dies gilt für Karenzen, die im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2014 beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzen nach Mehrlingsgeburten. Liegt neben einer Karenz gleichzeitig ein Dienstverhältnis vor, so wird für die Vorrückung die für die Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer günstigere Variante zur Anwendung gebracht. Diese Regelung gilt ab 1. April 2014 bis 31.03.2019 auch für Karenzen aus Anlass der Geburt jedes Kindes.

2. Elternkarenzen nach dem LAG, die im laufenden Dienstverhältnis ab 01.04.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Vorrückungen, Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie das Jubiläumsgeld im Höchstausmaß von 24 Monaten angerechnet.

3. Sterbebegleitung für nahe Angehörige oder Begleitung von schwerkranken Kindern nach dem LAG, ab dem 01.04.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Vorrückungen, Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie das Jubiläumsgeld bis zum jeweiligen gesetzlich zulässigen Ausmaß angerechnet.

§ 10 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Dienstverhinderung

1. Krankheit (Unglücksfall) sowie Kur- und Erholungsaufenthalt

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer behält seinen Anspruch auf das Entgelt wenn er durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Arbeit verhindert ist, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrläs-

sig verschuldet zu haben und er die gemäß § 25 LAG vorgeschriebenen Mitteilungs- und Nachweispflichten erfüllt. Das Entgelt wird nach einer Betriebszugehörigkeit von:

bis zu 1 Jahr	bis zu 6 Wochen
nach 1 Jahr	bis zu 8 Wochen
nach 15 Jahren.....	bis zu 10 Wochen
nach 25 Jahren.....	bis zu 12 Wochen

gewährt. Durch jeweils weitere 4 Wochen behält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt. Unter Entgelt wird das gemäß LAG festgelegte Entgelt verstanden.

2. Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur in soweit, als die Dauer des Anspruches nach Abs. 1 noch nicht erschöpft ist.

3. Arbeitsunfall - Berufskrankheit

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einem Kur- oder Erholungsaufenthalt wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, die von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und von der zuständigen Sozialversicherungsträgerin/vom zuständigen Sozialversicherungsträger als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit anerkannt wird, so erhält er, ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung eine Entgeltfortzahlung nach folgenden Bestimmungen:

Bei einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 15 Jahren	8 Wochen
über 15 Jahren	10 Wochen

4. Bei wiederholten Arbeitsverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes innerhalb eines Arbeitsjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach den obigen Bestimmungen noch nicht erschöpft ist.

5. Entgeltfortzahlung - Lehrlinge

Für die Lehrlinge gilt für die Entgeltfortzahlung § 17a des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Bei ambulatorischer Behandlung behält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für die tatsächlich notwendige Zeit den Anspruch auf seinen Lohn. Dieser Anspruch besteht jedoch nur für eine solche ambulatoische Behandlung, die nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen kann.

7. Anspruch auf Entgelt:

- a) Der Dienstnehmer behält insbesondere den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens auf die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.
- b) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere folgende Ereignisse, die in der Regel eine Dienstfreistellung in nachstehend genannter Dauer begründen:
 - a. bei eigener Eheschließung Hochzeit/Eintragung der Partnerschaft 3 Tage;
 - b. bei Teilnahme an der Eheschließung Hochzeit/Eintragung der Partnerschaft der Kinder oder Geschwister 1 Tag;
 - c.

- bei Niederkunft der Ehegattin bzw. der Lebensgefährtin, sofern sie mit dem Arbeiter im gemeinsamen Haushalt lebt 2 Tage
- d. beim Wohnungswechsel höchstens einmal im Jahr 2 Tage
- e. beim Tod des Ehegatten/des eingetragenen Partners 4 Tage
- f. beim Tod eines Elternteiles oder Ableben eines Kindes 2 Tage
- g. beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Tag;
- h. notwendige Betreuung eines Kindes (Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) bis zum 12. Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung;
- i. für die notwendige ärztliche oder zahnärztliche Behandlung die erforderliche Freizeit, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird.
- j. für behördliche Vorladungen, die Ausübung öffentlicher Ämter oder Funktionen in der Berufsvertretung die erforderliche Freizeit.

8. Bei den Dienstverhinderungen durch Todesfall gebührt, wenn das Begräbnis außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers stattfindet, noch die notwendige Freizeit für die Hin- und Rückfahrt zum Begräbnisort im Höchstmaß eines weiteren Arbeitstages.

9. Der Anspruch auf Pflegefreistellung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

10. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer behält weiters den Anspruch auf das Entgelt für die Dauer des Besuches der im § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 144, für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Vorbereitungskurse, sofern das Dienstverhältnis bei Kursbeginn mindestens ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

11. Den Dienstnehmern ist für die Ablegung der in der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr. 144, vorgesehenen Prüfungen und den Besuch der Vorbereitungslehrgänge für die Meisterprüfung gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 4, der Fachkurse gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 2 und der Vorbereitungslehrgänge gemäß § 13 Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, die erforderliche Freizeit einzuräumen.

§ 11 Sonderzahlungen

1. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erhalten jährlich je eine Urlaubs- und eine Weihnachts- Sonderzahlung in der Höhe eines Bruttomonatslohnes.

2. Die Sonderzahlung für das 1. Kalenderhalbjahr ist am 31. Mai, die Sonderzahlung für das 2. Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

3. Bei Abänderung des Beschäftigungsausmaßes, berechnet sich die Weihnachts- und Urlaubssonderzahlung nach dem Durchschnitt der vereinbarten Stunden der letzten 6 Monate.

4. Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderhalbjahres gebührt der aliquote Teil der Sonderzahlung, wobei entgeltfortzahlungsfreie Zeiträume bei Krankheit und Unfall während aufrechtem Dienstverhältnis zu keiner Minderung des Anspruches führen.

5. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unbegründet vorzeitig austreten, haben keinen Anspruch auf Sonderzahlungen.

§ 12 Jubiläumszuwendungen

1. Für langjährige Dienste werden der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach einer Beschäftigung im gleichen Betrieb von:

a) Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die bis zum 31. Jänner 2000 eingetreten sind, gilt für:

20 Jahren mindestens 1,5 Monatslöhne

25 Jahren mindestens 2,5 Monatslöhne

35 Jahren mindestens 4 Monatslöhne,

b) für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die ab 1. 2. 2000 eintreten, gilt für

25 Jahre 2 Monatslöhne

35 Jahre 3 Monatslöhne,

als einmalige Anerkennungszahlung gewährt.

2. Darüber hinaus erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgeltes frei, dieser ist zeitnahe zu konsumieren.

§ 13 Arbeitskleidung

Die Arbeiterinnen/Arbeiter in den Genossenschaften erhalten jährlich eine Arbeitskleidung (Mantel oder Arbeitsanzug), die im Eigentum der Genossenschaft bleibt. Im Bedarfsfall wird eine zweite Arbeitskleidung gewährt. Die Reinigung obliegt der Arbeitnehmerin dem Arbeitnehmer, doch hat die Genossenschaft monatlich die Reinigungsmittel bereitzustellen.

Arbeitnehmer, die im Freien arbeiten, wird ein Anorak alle drei Jahre zur Verfügung gestellt.

§ 14 Entlohnung

1. Die Entlohnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Der Lohn ist am Letzten eines jeden Monats auszubehalten. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Tag.

2. Jede Arbeitnehmerin/ jeder Arbeitnehmer hat eine Abrechnung zu erhalten, aus der insbesondere der Bruttobetrag, alle Abzüge sowie der Nettobezug ersichtlich sind.

§ 15 Lohnordnung

1. Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.1.1997 begründet wurden, gilt die Lohntafel A bzw. Lohntafel B, daher werden in diesen beiden Lohntafeln nur noch lohnrelevante Positionen dargestellt. Dies hat Auswirkungen auf die Kennzeichnung der Absätze 6 und 7.

2. Wurde das Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.1996 begründet, erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen monatlichen Mindestlohn nach den in der Lohntafel C bzw. Lohntafel D geregelten Arbeitskategorien und Dienstjahren. In der Lohntafel C bzw. Lohntafel D können Höherentlohnungen und außerordentliche Gehaltserhöhungen späteren dienstaltersbedingten Vorrückungen zugerechnet werden.

3. Bei nicht entsprechender Leistung kann der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die dienstaltersbezogene Vorrückung in der Lohntafel C bzw. Lohntafel D verweigert werden. Die Verweigerung der Vorrückung ist dem Betriebsrat mitzuteilen. Auf Verlangen des Betriebsrates ist darüber zu verhandeln.

4. Die Lohntafel E gilt für Arbeiter der Raiffeisenlandesbank Kärnten, Rechenzentrum und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. angeschlossenen Lagerhausgenossenschaften und deren Tochtergesellschaften und für die Kärntner Imkergenossenschaften.

5. Für neueintretende Lehrlinge ab 01. April 2022 werden die innerbetrieblichen Lehrzeiten auf die Betriebszugehörigkeiten für die LohnEinstufung angerechnet.

6. Für Ferialarbeiterinnen/Ferialarbeiter, sowie für Ferialpraktikantinnen/Ferialpraktikanten, die kurzfristig – das ist bis zu max. 4 Monate pro Kalenderjahr – beschäftigt werden, erfolgt die Entlohnung wie für Lehrlinge im 2. Lehrjahr.

Lohntafel A ab 1. April 2024,

für die Arbeiterin/Arbeiter folgender Abteilungen der „Unser Lagerhaus“-Warenhandels-gesellschaft m.b.H., die ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.1997 begründet haben.

Warenabteilung, Silo, Mischfutterwerk, Maschinenabteilung, Zentrale

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
1. Raumpflegepersonal		
e) über 20 Jahre	15,40	2.572,00
f) über 25 Jahre	16,06	2.681,50
g) über 30 Jahre	16,58	2.768,50
h) über 35 Jahre	17,09	2.853,50
2. Lagerarbeiter in Gruppenverwendung, Kraftfahrer bis 5 t		
e) über 20 Jahre	16,43	2.743,00
f) über 25 Jahre	17,14	2.862,00
g) über 30 Jahre	17,57	2.934,00
h) über 35 Jahre	18,04	3.012,00
3. Qualifizierter Lagerarbeiter in Gruppenverwendung, Kraftfahrer von 5 t bis 10 t		
e) über 20 Jahre	17,07	2.850,00
f) über 25 Jahre	17,83	2.978,00
g) über 30 Jahre	18,29	3.054,00
h) über 35 Jahre	18,72	3.127,00
4. Arbeiter in Einzelverwendung, Kraftfahrer über 10 t, Tankwarte		
e) über 20 Jahre	18,11	3.025,00
f) über 25 Jahre	18,90	3.157,00
g) über 30 Jahre	19,37	3.234,50
h) über 35 Jahre	19,88	3.320,00
5. Facharbeiter in Einzelverwendung		
e) über 20 Jahre	19,37	3.234,50
f) über 25 Jahre	20,25	3.382,50
g) über 30 Jahre	20,78	3.470,50
h) über 35 Jahre	21,30	3.557,00
6. Qualifizierter Facharbeiter in Einzelverwendung		
e) über 20 Jahre	20,61	3.441,50
f) über 25 Jahre	21,53	3.595,00

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
g) über 30 Jahre	22,08	3.688,00
h) über 35 Jahre	22,64	3.781,50
7. Qualifizierter Facharbeiter in besonderer Verwendung		
e) über 20 Jahre	21,91	3.659,00
f) über 25 Jahre	22,91	3.825,50
g) über 30 Jahre	23,49	3.923,00
h) über 35 Jahre	24,10	4.025,00

Lohntafel B ab 1. April 2024,

**für die Arbeiterin/Arbeiter folgender Abteilungen der „Unser Lagerhaus“-Warenhandelsge-
sellschaft m.b.H., die ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.1997 begründet haben.**

Werkstätten

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
2. Facharbeiter in Gruppenverwendung		
e) über 20 Jahre	17,92	2.993,00
f) über 25 Jahre	18,71	3.125,00
g) über 30 Jahre	19,19	3.204,00
h) über 35 Jahre	19,67	3.284,50
3. Qualifizierter Facharbeiter in Gruppenverwendung		
e) über 20 Jahre	18,65	3.114,00
f) über 25 Jahre	19,49	3.254,50
g) über 30 Jahre	19,97	3.335,00
h) über 35 Jahre	20,48	3.420,00
4. Facharbeiter in Einzelverwendung		
e) über 20 Jahre	19,02	3.176,50
f) über 25 Jahre	19,86	3.317,00
g) über 30 Jahre	20,35	3.398,50
h) über 35 Jahre	20,88	3.487,50
5. Qualifizierter Facharbeiter in Einzelverwendung		
e) über 20 Jahre	19,73	3.295,50
f) über 25 Jahre	20,63	3.444,50
g) über 30 Jahre	21,14	3.530,50
h) über 35 Jahre	21,68	3.620,50
6. Spezialfacharbeiter in Einzelverwendung		
e) über 20 Jahre	21,26	3.551,00
f) über 25 Jahre	22,19	3.706,50
g) über 30 Jahre	22,78	3.805,00
h) über 35 Jahre	23,36	3.901,50

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
7. Werkmeister-Stellvertreter ohne Meisterprüfung		
e) über 20 Jahre	22,81	3.809,50
f) über 25 Jahre	23,86	3.984,50
g) über 30 Jahre	24,49	4.090,50
h) über 35 Jahre	25,10	4.191,50
8. Werkmeister ohne Meisterprüfung, Werkmeister-Stellvertreter mit Meisterprüfung		
e) über 20 Jahre	23,63	3.945,50
f) über 25 Jahre	24,71	4.127,00
g) über 30 Jahre	25,32	4.229,00
h) über 35 Jahre	25,97	4.337,50
9. Werkmeister mit Meisterprüfung		
e) über 20 Jahre	24,78	4.137,50
f) über 25 Jahre	25,90	4.325,50
g) über 30 Jahre	26,57	4.438,00
h) über 35 Jahre	27,24	4.548,50

Lohntafel C ab 1. April 2024,

**für die Arbeiterin/Arbeiter folgender Abteilungen der „Unser Lagerhaus“-Warenhandels-
gesellschaft m.b.H. und für deren Tochtergesellschaften die ihr Arbeitsverhältnis nach dem
31.12.1996 begründet haben.**

Warenabteilung, Silo, Mischfutterwerk, Maschinenabteilung, Zentrale

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
1. Raumpflegepersonal, Reinigungspersonal und sonstige Hilfskräfte		
a) bis zu 5 Jahren	14,06	2.348,00
b) über 5 Jahre	14,22	2.375,00
c) über 10 Jahre	14,38	2.401,50
d) über 15 Jahre	14,86	2.482,00
e) über 20 Jahre	15,40	2.572,00
f) über 25 Jahre	16,06	2.681,50
2. Lager- und Handelsarbeiter in Gruppenverwendung, Staplerfahrer, Kranfahrer, Tankwarte, Kraft- fahrer unter 10 t, Elektrokarrenfahrer		
a) bis zu 5 Jahren	15,10	2.522,00
b) über 5 Jahre	15,38	2.568,00
c) über 10 Jahre	15,38	2.639,00
d) über 15 Jahre	16,40	2.738,50
e) über 20 Jahre	17,07	2.850,00
f) über 25 Jahre	17,83	2.978,00

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
3. Facharbeiter und Arbeiter in Gruppenverwendung, Krafffahrer über 10 t, Tankwarte mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung		
a) bis zu 5 Jahren	15,97	2.666,50
b) über 5 Jahre	16,26	2.716,00
c) über 10 Jahre	16,69	2.788,00
d) über 15 Jahre	17,36	2.898,50
e) über 20 Jahre	18,11	3.025,00
f) über 25 Jahre	18,90	3.157,00
4. Qualifizierte Facharbeiter in Einzelverwendung bzw. besonderer Verwendung		
a) bis zu 5 Jahren	18,12	3.026,00
b) über 5 Jahre	18,46	3.083,00
c) über 10 Jahre	18,96	3.166,50
d) über 15 Jahre	19,74	3.296,50
e) über 20 Jahre	20,61	3.441,50
f) über 25 Jahre	21,53	3.595,00

Lohntafel D ab 1. April 2024,

für die Arbeiter folgender Abteilungen der „Unser Lagerhaus“-Warenhandelsgesellschaft m.b.H. und für deren Tochtergesellschaften die ihr Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.1996 begründet haben.

Werkstätten

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
1. Gehilfen im ersten Jahr nach der Lehrzeit	14,91	2.490,50
2. Facharbeiter in Gruppenverwendung		
a) bis zu 5 Jahren	15,82	2.642,00
b) über 5 Jahre	16,09	2.687,00
c) über 10 Jahre	16,53	2.761,00
d) über 15 Jahre	17,19	2.870,50
e) über 20 Jahre	17,92	2.993,00
f) über 25 Jahre	18,71	3.125,00
3. Facharbeiter, die selbständig Arbeiten nach vorgegebenen Richtlinien durchführen (Einzelverwendung)		
a) bis zu 5 Jahren	16,73	2.793,50
b) über 5 Jahre	17,04	2.846,00
c) über 10 Jahre	17,52	2.926,50
d) über 15 Jahre	18,23	3.044,50
e) über 20 Jahre	19,02	3.176,50
f) über 25 Jahre	19,86	3.317,00

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
4. Qualifizierte Facharbeiter in Einzelverwendung		
a) bis zu 5 Jahren	17,36	2.898,50
b) über 5 Jahre	17,68	2.953,00
c) über 10 Jahre	18,19	3.038,00
d) über 15 Jahre	18,92	3.159,00
e) über 20 Jahre	19,73	3.295,50
f) über 25 Jahre	20,63	3.444,50
5. Spezialfacharbeiter in Einzelverwendung		
a) bis zu 5 Jahren	18,70	3.122,50
b) über 5 Jahre	19,04	3.179,50
c) über 10 Jahre	19,58	3.269,50
d) über 15 Jahre	20,36	3.399,50
e) über 20 Jahre	21,26	3.551,00
f) über 25 Jahre	22,19	3.706,50
6. Werkmeister-Stellvertreter		
a) bis zu 5 Jahren	20,75	3.465,00
b) über 5 Jahre	21,13	3.529,50
c) über 10 Jahre	21,73	3.629,00
d) über 15 Jahre	22,64	3.781,50
e) über 20 Jahre	23,63	3.945,50
f) über 25 Jahre	24,71	4.127,00

Lohntafel E ab 1. April 2024

a) für die Arbeiterin/Arbeiter die der Raiffeisenlandesbank Kärnten, Rechenzentrum und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. angeschlossenen Lagerhausgenossenschaften und Kärntner Imkergenossenschaften sowie deren Tochtergesellschaften.

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
1. Handelsarbeiter		
im 1. Dienstjahr	13,40	2.237,50
a) bis zu 5 Jahren	13,61	2.273,00
b) über 5 Jahre	14,05	2.346,00
c) über 10 Jahre	14,38	2.401,50
d) über 15 Jahre	14,96	2.498,00
e) über 20 Jahre	15,53	2.593,50
f) über 25 Jahre	16,19	2.703,00
g) über 30 Jahre	16,62	2.776,00

Arbeitskategorien	Stundenlohn €	Monatslohn €
2. Kraftfahrer für PKW, Dreiradwagen, Motorräder, LKW mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t, Kranführer, Elektrokarrenfahrer, Hubstapler, Tankwarte und Lagerarbeiter in Gruppenverwendung		
im 1. Dienstjahr	14,16	2.364,00
a) bis zu 5 Jahren	14,37	2.400,50
b) über 5 Jahre	14,60	2.438,00
c) über 10 Jahre	14,93	2.493,00
d) über 15 Jahre	15,52	2.591,50
e) über 20 Jahre	16,13	2.694,50
f) über 25 Jahre	16,82	2.809,50
g) über 30 Jahre	17,28	2.885,50
3. Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht und Zugmaschinen und qualifizierte Lagerarbeiter in Gruppenverwendung		
im 1. Dienstjahr	14,76	2.465,00
a) bis zu 5 Jahren	14,93	2.493,00
b) über 5 Jahre	15,20	2.539,00
c) über 10 Jahre	15,60	2.604,50
d) über 15 Jahre	16,22	2.709,50
e) über 20 Jahre	16,89	2.821,00
f) über 25 Jahre	17,64	2.945,50
g) über 30 Jahre	18,06	3.016,50
4. Handelsarbeiter und Raumpflegepersonal		
im 1. Dienstjahr	12,18	2.034,50
a) bis zu 5 Jahren	12,49	2.085,00
b) über 5 Jahre	12,62	2.107,50
c) über 10 Jahre	12,74	2.127,00
d) über 15 Jahre	13,11	2.189,00
e) über 20 Jahre	13,48	2.251,50
f) über 25 Jahre	13,99	2.336,00
g) über 30 Jahre	14,40	2.405,00

b) Regelung für Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter, Magazineurinnen/Magazineure und Lagerhalterinnen/Lagerhalter:

- Sofern in den einzelnen Genossenschaften Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter beschäftigt sind, die vom Genossenschaftsvorstand als solche bestimmt werden, erhöhen sich für diese die zutreffenden Lohnsätze um 15 %.
- Magazineure und Lagerhalterinnen/Lagerhalter sind als Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter zu behandeln und haben daher Anspruch auf einen 15%igen Zuschlag auf ihre Lohnsätze.

Lehrlingseinkommen ab 1. April 2024,

a) für Lehrlinge der "Unser Lagerhaus"- Warenhandelsgesellschaft m.b.H. und für deren Tochtergesellschaften sowie der Raiffeisenlandesbank Kärnten, Rechenzentrum und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. angeschlossenen Lagerhausgenossenschaften und Kärntner Imkergenossenschaften.sowie deren Tochtergesellschaften.

im 1. Lehrjahr	€ 880,-
im 2. Lehrjahr	€ 1.060,-
im 3. Lehrjahr	€ 1.380,-
im 4. Lehrjahr	€ 1.560,-

b) Für die Internatskosten wird die Regelung des Handelskollektivvertrages übernommen: Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schülerinnen/die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens 50 % der jeweiligen Lehrlingsentschädigung verbleiben.

§ 16 Kassierfehlgeld

1. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit überwiegender Inkassotätigkeit erhalten für jeden Tag an dem sie Kassiertätigkeit ausüben, als Kassierfehlgeld € 1,30.
2. Das Kassierfehlgeld ist monatlich (zwölfmal im Jahr) zugleich mit dem Lohn auszubezahlen.
3. Das Kassierfehlgeld wird auf ein verzinsliches Spareinlagenkonto der/des Kassierin/Kassiers, das zugunsten der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers zur Deckung allfälliger Kassenabgänge gesperrt ist, solange erlegt, bis ein Betrag in der Höhe des 160fachen des täglichen Kassierfehlgeldes erreicht ist. Sobald dieser Betrag erreicht ist, wird das weitere Kassierfehlgeld an den Kassier ausgefolgt.
4. Bei vorübergehender Kassiertätigkeit kann das Kassierfehlgeld aliquotiert werden.

§ 17 Spesensätze

1. Eine Dienstreise liegt vor, wenn Mitarbeiter zur Ausführung eines erteilten dienstlichen Auftrages das Gemeindegebiet des gewöhnlichen Dienstortes vorübergehend verlassen. Die Dienstreise beginnt, wenn sie von der Arbeitsstätte aus angetreten wird, mit dem Verlassen der Arbeitsstätte. In allen anderen Fällen beginnt die Dienstreise mit dem reisenotwendigen Verlassen der Wohnung. Die Dienstreise endet mit der Rückkehr zur Arbeitsstätte bzw mit der reisenotwendigen Rückkehr in die Wohnung.

2. Reiseaufwandsentschädigungen

a) Die Sätze der Reiseaufwandsentschädigung (Taggeld und Nächtigungsgeld) richten sich nach dem Einkommenssteuergesetz in der geltenden Fassung.

Das volle Taggeld wird nach der 24 Stunden Regelung berechnet. Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunden, so ist der Dienstnehmer berechtigt für jede angefangene Stunde 1/12 des vollen Taggeldes zu berechnen. Das Be- und Entladen unterbricht Dienstreisen nicht. Die Spesenregelung gilt auch für Standorte außerhalb des eigenen Bundeslandes und im Ausland.

b) Ein vom Arbeitgeber oder 3. Personen bezahltes Essen (außer dem Frühstück) führt zur Kürzung des Taggeldes um jeweils € 13,20.

- c) Bei Nächtigung (inkl. Frühstück) werden bei Vorlage der Rechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt. Andernfalls gebührt ein Nächtigungsgeld von € 15,00.
- d) Wird im Einvernehmen mit dem Dienstgeber für dienstliche Zwecke ein eigenes Fahrzeug verwendet, gebührt das amtliche Kilometergeld.
Für öffentliche Verkehrsmittel gebührt der volle Kostenersatz für die Fahrkarte.
- e) Für die Einreichung der Reisekostenabrechnungen wird eine 3-monatige Verfallsfrist festgelegt.

§ 18 Abfertigung

1. War die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und derselben/demselben Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder in dem selben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihr/ihm bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 12 v.H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 4 v.H. bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollendeten 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 v.H. Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 30 v.H. des Jahresentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig; der darüber hinausgehende Abfertigungsbetrag kann in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn des auf die Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden dritten und vierten Monats abgestattet werden.
2. Das Jahresentgelt umfasst den Barlohn und die Naturalbezüge. Im Falle einer Ablösung der Naturalbezüge in Geld gelten für deren Bewertung die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungsätze.
3. Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihr/ihm ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder er selbst kündigt.
4. Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn:
 - Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bei Erreichung oder nach Überschreitung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
 - weibliche Arbeitnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung das Arbeitsverhältnis auflösen.
5. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers aufgelöst, so gebührt dessen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Arbeitnehmer im Zeitpunkt seines Todes gesetzliche verpflichtet war, eine Abfertigung nach Maßgabe der Abs.1. und 2.
6. Für Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, die ab dem 01. Oktober 2003 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind, gelten die Bestimmungen der Mitarbeitervorsorge ("Abfertigung neu") des LAG.

§ 19 Verfall von Ansprüchen

Ansprüche des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis sind bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Als Fälligkeitstag gilt für den Arbeitgeber jener Tag, an dem der Arbeitnehmer einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat; für den Arbeitnehmer der Auszahlungstag jener Lohnperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist gewahrt.

§ 20 Kündigung des Dienstverhältnisses

1. Die Beendigung des Dienstverhältnisses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, in den nachstehenden Absätzen sind diese derzeit folgendermaßen geregelt.

2. Bei einer Beschäftigungsdauer bis zu einem Monat kann das Arbeitsverhältnis beiderseits täglich gelöst werden.

2.1. Kündigungsbestimmungen:

2.2.1. Kündigungsfrist/ Kündigungstermin bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch Arbeitnehmer*innen:

Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten eines Kalendermonats lösen.

2.2.2. Kündigungsfrist/ Kündigungstermin bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch Arbeitgeber*innen:

Die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nach § 107 Abs. 3 LAG (Landarbeitsgesetz) zu jedem 15. oder Monatsletzten eines Kalendermonats lösen.

3. Postensuchtage:

3.1. Erfolgt die Kündigung durch die Arbeitsgeberin/dem Arbeitsgeber so ist der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer auf Verlangen während der Kündigungszeit ausreichend Zeit zum Aufsuchen einer neuen Arbeitsstelle, jedoch höchstens bis zu 1/5 der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit zu gewähren.

4. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses, das über Dauer und Art der Beschäftigung Auskunft gibt.

5. Wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer der während einer Dienstverhinderung gemäß § 10 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach § 10 Abs. 1 und 3 vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die am 31.03.2024 bestehenden Überzahlungen (starre Zulagen) bleiben in ihrer euromäßigen Höhe erhalten. Auf einrechenbare Zulagen wird die Lohnerhöhung zum 01.04.2024 angerechnet. Prozentmäßige Überzahlungen werden von der erhöhten Basis berechnet.

2. Kein Dienstnehmer darf durch diesen Kollektivvertrag in seinen Bezügen verkürzt werden. Günstigere Rechte, die in Einzelverträgen enthalten sind, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kollektivvertrages in Geltung stehen, bleiben gewahrt, es sei denn, dass in diesem Vertrag ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

3. Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, des jeweils gültigen Landarbeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

Mag. Erwin Hameseder
Generalanwalt

Dr. Johannes Rehulka
Generalsekretär

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft vida

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin

Kathrin Schranz, MSc.
Fachbereichssekretärin

Klagenfurt, am 12. März 2024

Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!



vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt ArbeitnehmerInnen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

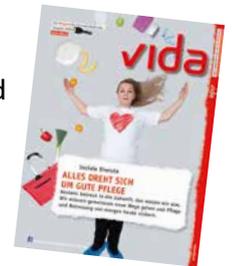
vida ist deine Stimme!

- ✓ **vida** kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ **vida** verhandelt mit den Arbeitgebern jährlich mehr als 150 Kollektivverträge, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ **vida** unterstützt BetriebsrätInnen und JugendvertrauensrätInnen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ **vida** setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



vida ist deine Plattform!

- ✓ **vida online**
Alle News, Themen und Angebote der vida findest rund um die Uhr auf vida.at! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter vida.at/newsletter!
- ✓ **vida vernetzt**
Folge uns auf Facebook! Deine Likes, Kommentare und Nachrichten sind jederzeit willkommen.
- ✓ **vida informiert**
Das vida-Magazin mit spannenden Reportagen und News aus den Bundesländern bekommst du als Mitglied kostenlos nachhause geschickt. Mehr dazu auf vida.at/magazin!



15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

	Mit Gewerkschaft	Ohne Gewerkschaft
Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)	JA	NEIN
Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)	JA	NEIN
Informationen rund um deinen Kollektivvertrag	JA	NEIN
Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	JA	NEIN
Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro	JA	NEIN
Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro	JA	NEIN
Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene KollegInnen	JA	NEIN
Bildungsunterstützungen	JA	NEIN
Attraktive Urlaubsangebote und über 1.000 Vergünstigungen mit der vida-Card	JA	NEIN
Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“	JA	NEIN
Streikunterstützung	JA	NEIN
Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)	JA	NEIN
Invaliditäts- und Todesfallversicherung	JA	NEIN
Begräbniskostenbeitrags-Versicherung	JA	NEIN
Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	JA	NEIN
Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!	NEIN	JA

DEINE

vida-CARD- VORTEILSPLATTFORM



**Hol dir über
1.000 Angebote
Schau vorbei auf
vida.at/vorteil**



Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

vida Zentrale

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: +43 1 53444 79
E-Mail: info@vida.at

vida Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 311941 730
E-Mail: niederosterreich@vida.at

vida Tirol

Südtiroler Platz 14–16
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 59777 77000
E-Mail: tirol@vida.at

vida Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 770 71000
E-Mail: burgenland@vida.at

vida Oberösterreich

Volksgartenstraße 34
4020 Linz
Tel.: +43 732 653397 740
E-Mail: oberoesterreich@vida.at

vida Vorarlberg

Widnau 2
6800 Feldkirch
Tel.: +43 5522 3553 78000
E-Mail: vorarlberg@vida.at

vida Kärnten

Villach
Bahnhofplatz 1
9500 Villach

Klagenfurt
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5870 72000
E-Mail: kaernten@vida.at

vida Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 871228 750
E-Mail: salzburg@vida.at

vida Wien

Triester Straße 40/3/1
1100 Wien
Tel.: +43 1 53444 79680
E-Mail: wien@vida.at

vida Steiermark

Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz
Tel.: +43 316 7071 76000
E-Mail: steiermark@vida.at